

RS OGH 2003/10/22 3Ob287/02f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2003

Norm

GmbHG §20 Abs1

GmbHG §25 Abs5

Rechtssatz

Voraussetzung für die Freistellung des Geschäftsführers von der Haftung gegenüber der Gesellschaft wegen Befolgung einer Weisung der Gesellschafter ist, dass es sich um keine rechtswidrige Weisung handelt. Im Fall eines Gesetzesverstößes, der zur Nichtigkeit des Weisungsbeschlusses führt, ist der Geschäftsführer nicht gebunden. Nichtige Weisungsbeschlüsse lassen demnach die Haftung, weil nicht verbindlich, unberührt. Offen gelassen wurde hier, ob auch keine Folgepflicht bei Weisungen besteht, welche den Geschäftsführerplichten widerstreiten oder gar die Existenz der Gesellschaft vernichten oder auch nur stark gefährden oder ob ein bloß anfechtbarer Weisungsbeschluss folgepflichtig macht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 287/02f
Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 287/02f
Veröff: SZ 2003/133

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118354

Dokumentnummer

JJR_20031022_OGH0002_0030OB00287_02F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at